

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. Juli 2006**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.03.2011

Geschäftszeichen:

I 18-1.71.3-1/11

Zulassungsnummer:

Z-71.3-26

Geltungsdauer

vom: **1. April 2011**

bis: **31. März 2012**

Antragsteller:

BAUMBACH Metall GmbH

Sonneberger Straße 8

96528 Effelder/Thür.

Zulassungsgegenstand:

Baumbach - Fundamentplatte aus Stahlfaserbeton



Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-71.3-26 vom 5. Juli 2006, ergänzt und verlängert durch Bescheid vom 15. November 2008 und vom 14. Juni 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-71.3-26

Seite 3 von 3 | 22. März 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der **Abschnitt 2.1.2** des Zulassungsbescheides vom 5. Juli 2006 wird wie folgt ersetzt:

2.1.2 Stahlfasern

Es dürfen nur Stahldrahtfasern gemäß Anlage 1Ä dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die mit CE-Zeichen nach DIN EN 14889-1, System "1" "tragende Zwecke" gekennzeichnet sind, oder nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-3.71-1753 verwendet werden. Bei Verwendung von Stahldrahtfasern gemäß DIN EN 14889-1 ist die Übereinstimmung mit DIN EN 14889-1 mit EG-Konformitätszertifikat nachzuweisen.

Für die **Abschnitte 2 bis 4** der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt:

Alle Bezüge auf DIN 1045-3:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-3:2008-08.

Alle Bezüge auf DIN 1045-2:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-2:2008-08.

Alle Bezüge auf DIN 1045-3:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-3:2008-08.

Für die **Anlage 5** der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt:

Alle Bezüge auf DIN 1045-3:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-3:2008-08.

Die **Anlage 1** des Zulassungsbescheides vom 5. Juli 2006 wird ersetzt durch die **Anlage 1Ä**.

Vera Häusler
Referatsleiterin

Beglaubigt



Stahlfasern

Es dürfen nur Stahldrahtfasern mit CE-Zeichen nach DIN EN 14889-1, System "1" "tragende Zwecke" oder nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-3.71-1753 verwendet werden. Bei Stahldrahtfasern gemäß DIN EN 14889-1 ist die Übereinstimmung mit DIN EN 14889-1 mit EG-Konformitätszertifikat nachzuweisen.

Im Rahmen der vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden nachfolgend aufgeführte baumix® - Fasern eingesetzt.

- WLS-50/1.05/H
- WLG-60/0.9/H
- WLG-60/0.75/H
- WMS-50/1.05/H
- WMG-60/0.9/H
- WMG-60/0.75/H.



Baumbach - Fundamentplatte aus Stahlfaserbeton

Zulässige Stahlfasern

Anlage 1Ä